

Projekt/Vorhaben: NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster

Aufgestellt: Bayreuth, den 31.01.2019 <i>i. A. Christian S</i> <i>i. V. Bräutigam</i>	Unterlage zur Planfeststellung																											
NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster Artenschutzrechtliche Prüfung Deckblatt																												
Prüfvermerk <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>02.05.2013</td> <td>31.03.2014</td> <td>16.06.2014</td> <td>17.06.2015</td> <td>04.12.2015</td> <td>18.12.2015</td> <td>19.04.2016</td> <td>29.07.2016</td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> </tr> </table>			Ersteller								Datum	02.05.2013	31.03.2014	16.06.2014	17.06.2015	04.12.2015	18.12.2015	19.04.2016	29.07.2016	Unterschrift	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN
	Ersteller																											
Datum	02.05.2013	31.03.2014	16.06.2014	17.06.2015	04.12.2015	18.12.2015	19.04.2016	29.07.2016																				
Unterschrift	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN																				
Prüfvermerk <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>31.08.2016</td> <td>30.11.2016</td> <td>17.02.2017</td> <td>04.09.2017</td> <td>29.09.2017</td> <td>31.08.2018</td> <td>19.10.2018</td> <td>31.01.2019</td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>GFN</td> <td>IL</td> <td>GFN</td> <td>IL</td> </tr> </table>			Ersteller								Datum	31.08.2016	30.11.2016	17.02.2017	04.09.2017	29.09.2017	31.08.2018	19.10.2018	31.01.2019	Unterschrift	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	IL	GFN	IL
	Ersteller																											
Datum	31.08.2016	30.11.2016	17.02.2017	04.09.2017	29.09.2017	31.08.2018	19.10.2018	31.01.2019																				
Unterschrift	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	IL	GFN	IL																				
Änderung(en): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Rev.-Nr.</td> <td style="width: 30%;">Datum</td> <td style="width: 50%;">Erläuterung</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																								
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 55%; height: 80px;"></td> <td style="width: 45%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Anhang: </td> </tr> </table>			Anhang:																									
	Anhang:																											

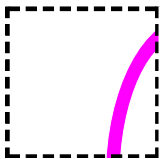
NordLink ±500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster

Abschnitt Küstenmeer und Landtrasse

M 2.7: Artenschutzrechtliche Prüfung

Deckblatt

Stand: 31.01.2019



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347-99973-0 Fon
04347-99973-79 Fax
info@GFNmbH.de

P.-Nr. 16-167

Fortschreibung Landkabeltrasse durch



Inros Lackner SE

Rosa-Luxemburg-Straße 16
18055 Rostock
0381-4567-575 Fon
0381-4567-559 Fax
juliane.kleewitz@inros-lackner.de

P.-Nr. 2017-0219

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. ☐ RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten <i>Zu dieser Gruppe gehören z.B. die folgenden potenziell vorkommenden Arten:</i> Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Kuckuck, Mäusebussard und Rabenkrähe. <i>Es sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Mit Ausnahme der Greifvogelarten und Rabenvögel, die ihre Horste über mehrere Jahre nutzen, legen alle weiteren Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Dorn- und Klappergrasmücke sind auf Halboffenlandschaften wie knickreiche Agrarlandschaften angewiesen.</i> <i>Vereinzelte brüten Rabenkrähe und Mäusebussard auch auf Masten von Hochspannungsleitungen.</i> <i>Aus pragmatischen Gründen werden einige Bodenbrüter mit zur Gilde gerechnet, die stets in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern vorkommen. Sie unterscheiden sich zwar in ihrer Brutbiologie hinsichtlich der Nistplatzwahl, doch sind die baubedingten Auswirkungen und die daraus abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfreibrüter.</i> <i>Hier werden Arten wie Fitis und Rotkehlchen berücksichtigt.</i> <i>Diese Arten legen ihre Nester ebenfalls jedes Jahr wieder neu an und zeigen eine deutliche Bindung an Gehölzbestände oder Wälder. Rotkehlchen und Fitis besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände, letztere Art bevorzugt offene Pionierbestände und Knicks.</i>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> <i>Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig.</i> <u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig, weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie Berndt et al. (2002) und Knief et al. (2010) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich <i>Insbesondere im Bereich der das UW Wilster umgebenden Gehölzanpflanzung ist mit Vorkommen von Gehölzfreibrütern einschließlich Bodenbrütern in Kontakt zu Gehölzen zu rechnen. Darüber hinaus können Brutvögel im Bereich der wegebegleitenden Gehölzstrukturen bei Stat. 16+055 (Straße „Ünnern Diek“), entlang der Landesstraße L 153 im Bereich eines geplanten Abtrommelplatzes sowie entlang der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK, der straßenbegleitenden Gehölze zwischen der Zufahrt an der B5 und dem Rehweg vorkommen.</i> <i>Der Gehölzstreifen am UW Wilster West sowie die straßenbegleitenden Gehölze sind nur wenig strukturiert und sind durch ihre Lage an der B5/ K63 bzw. zwischen der Straße K15 sowie dem UW Wilster West und den dort stattfindenden Umbauarbeiten deutlich vorbelastet, so dass die Eignung als Habitat für Gehölzfreibrüter inkl. Bodenbrütern der Gehölze herabgesetzt ist.</i>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

Im Zuge der baubedingten Rodung eines Weidengebüsches bei Stat. 16+055 kann es zur Tötung oder Verletzung von Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze kommen.

Im Bereich **des geplanten Abtrommelplatzes an der Landesstraße L 153 sowie an** der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK sind die wegebegleitenden Gehölzstrukturen zurückzuschneiden, um die Passierbarkeit der Zufahrt für den Baustellenverkehr zu gewährleisten, sodass auch in diesem Bereich eine Tötung von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden kann, sofern der Gehölzrückschnitt innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Rammarbeiten im Zuge der Fundamentgründung der Konverteranlage sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter durchzuführen; sofern dies baubedingt nicht möglich ist, ist mit den kontinuierlichen Rammarbeiten vor Beginn der Brutzeit zu beginnen (M20a V/AS), so dass störungsempfindliche Arten vergrämt werden und nicht im Bereich der Gehölze nahe der Konverteranlage zu brüten beginnen. Hierbei ist der Bauablauf so zu planen, dass ggf. erforderliche Rammarbeiten während der Brutzeit nur im südlichen Bereich der Konverterfläche durchgeführt werden, d.h. die Rammungen im nördlichen Abschnitt vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden.

Aufgrund der vergrärenden Wirkung der kontinuierlich stattfindenden Rammarbeiten ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten den Vorhabenbereich für die Dauer der Bauarbeiten meiden. Sollten ggf. dennoch Vögel in den Gehölzen am UW zu brüten beginnen, handelt es sich hierbei um störungstolerante Arten, so dass davon auszugehen ist, dass das Brutgeschäft nicht durch die stattfindenden Arbeiten beeinträchtigt wird.

Sofern Baupausen > 5 Tagen Dauer unvermeidbar sind, ist vor Wiederaufnahme der Rammarbeiten über eine Besatzkontrolle sicherzustellen, dass sich während der Baupause keine störungsempfindlichen Arten im Bereich der Gehölze am UW angesiedelt haben.

Hierzu sind ab Beginn der Brutzeit regelmäßige Besatzkontrollen durch geschultes Fachpersonal (M20a V/AS) durchzuführen. Hierbei erfolgt im Bereich der Gehölze am UW Wilster eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögeln und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern. Auf diese Weise kann im Falle von möglichen Baupausen während der Brutzeit sichergestellt werden, ob es sich bei möglicher Weise vorkommenden Gehölzbrütern inkl. Bodenbrütern der Gehölze um störungstolerante Arten handelt, die sich trotz kontinuierlich stattfindender Rammarbeiten angesiedelt haben und somit keine negativen Auswirkungen auf das Brutgeschehen zu erwarten sind.

Nach erfolgter Besatzkontrolle mit Negativnachweis von störungsempfindlichen Arten sind die Rammarbeiten innerhalb von 5 Tagen fortzusetzen, andernfalls ist eine erneute Besatzkontrolle durchzuführen. Hierbei ist anzunehmen, dass die sich möglicher Weise während der Baupause angesiedelten Brutvögel noch nicht mit dem Brutgeschäft begonnen haben, so dass eine Vergämung keine Aufgabe einer Brut bedingen würde.

*Darüber hinaus ist die für die Medienanbindung bzw. den Ausbau der Zuwegung für NordLink erforderliche Baufeldfreimachung am UW Wilster West bzw. der Zufahrt an der B5 **und an „Ünnern Diek“ bei Stat. 16+055** sowie der Gehölzrückschnitt an **zwei Alleebäumen an der L 153 und** der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK außerhalb der Brutzeiten von in Gehölzen brütenden Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen (M20b V/AS). Ist dies baubedingt nicht möglich, kann in schmalen, linearen Gehölzstrukturen mit schütterem Bewuchs auch eine Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal (vgl. M19 V) erfolgen (Methode siehe oben). Nach erfolgter Negativkontrolle können die Gehölze dann ausnahmsweise auch während der Brutzeit entfernt bzw. zurückgeschnitten werden, sofern mit der Entfernung/dem Rückschnitt max 5 Tage nach der Besatzkontrolle begonnen wird. Durch die temporäre Entfernung der potenziellen Brutlebensräume werden Schädigungen von Brutvögeln vermieden.*

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**

Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (M20a V/AS, M20b V/AS) störungsbedingte Tötungen infolge der lärmintensiven Rammarbeiten bzw. Schädigungen im Zuge der Baufeldfreimachung und des Gehölzrückschnittes auch für Individuen, die in Gehölzbeständen brüten, auszuschließen sind.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Medienanbindung der Konverteranlage an das UW Wilster West sowie zum ergänzenden Ausbau der Zuwegung NordLink zur Konverteranlage für den Trafotransport werden in geringem Umfang temporär Gehölzbestände am UW Wilster West bzw. Gehölze im Bereich des Straßenbegleitgrüns and er Abfahrt der B5 beseitigt. Hierbei handelt es sich jedoch um schmale, lineare Gehölzbestände, die nur schütter bewachsen sind; darüber hinaus liegen die Gehölze direkt angrenzend zu der K15 bzw. B5/ K63. Sie bieten daher nur bedingt einen Brutlebensraum für in Gehölzen brütende Vögel. Darüber hinaus werden die Gehölze nach Beendigung der Arbeiten wieder hergestellt, so dass es zu keinem dauerhaften Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Lebensstätten kommt. **Im Zuge der Baufeldfreimachung ist bei Stat. 16+055 die Rodung eines unmittelbar im Zufahrtsbereich zur Trasse befindlichen Weidegebüsches erforderlich. Da nur ein Einzelstrauch einer größeren heckenähnlichen Gehölzstruktur von der Rodung betroffen ist und sich im Vorhabenumfeld auch nach Umsetzung der Baumaßnahme ausreichend gleichartige Habitate befinden, die ein Ausweichen potenziell betroffener Gehölzbrüter ermöglichen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt.** Im Bereich eines geplanten Abtrommelplatzes an der L 153 sowie der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK kommt es zu einem Rückschnitt von wegebegleitenden Gehölzen. Dieser betrifft **zwei junge Alleeabäume an der L 153 sowie** ausschließlich vereinzelt in die Zuwegung **zum NOK Ost** hineinragendes Astwerk und führt unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit und der temporären Dauer zu keiner Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☐ ja ☒ nein
<i>Wie unter 3.1 erläutert, kann es durch Rammarbeiten zur Fundamentgründung zu baubedingten Störungen kommen (zu möglichen Beeinträchtigungen durch die lärmintensiven Rammarbeiten s. 3.1). Darüber hinaus kann es im Zuge der Bauarbeiten zur Medienanbindung der Konverteranlage an das UW Wilster West sowie zum ergänzenden Ausbau der Zuwegung NordLink für den Trafotransport temporär und kleinräumig im Umfeld der Baumaßnahmen zu Störungen kommen.</i> <i>Bei den o.g. Arten handelt es sich jedoch um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten, so dass erhebliche Störungen (abgesehen von den in 3.1 bereits erläuterten Störungen, die zu einer Aufgabe der Brutplätze führen könnten), nicht anzunehmen sind.</i> <i>Die betroffenen Gehölzstreifen sind nur wenig strukturiert und durch ihre Lage an der B5/ K63 bzw. zwischen der Straße K15 sowie dem UW Wilster West und den dort stattfindenden Umbauarbeiten deutlich vorbelastet, so dass die Eignung als Habitat für Gehölzfreibrüter inkl. Bodenbrütern der Gehölze herabgesetzt ist.</i> <i>Störungen von ggf. in den Gehölzen an „Ünnern Diek“ bei Stat. 16+055, den Alleebäumen an der L 153 oder den Gehölzen im Bereich der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK vorkommenden Brutvögeln sind unter Berücksichtigung der Lage der Gehölze im unmittelbaren Straßenrandbereich, der damit verbundenen Vorbelastung und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme vernachlässigbar. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung ohnehin nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
☐ ja ☒ nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störung

☐ ja ☒ nein**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.**☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat 3 ☐ RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden Arten an: u.a. Rabenkrähe, Kolkkrabe, Turmfalke, Baumfalke, Wanderfalke. Es handelt sich um Arten, die ihre Nester teilweise auf Masten von Freileitungen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen an den Masten brüten (z.B. Wanderfalken).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Turmfalken, Kolkkraben und Rabenkrähen sind bundesweit weit verbreitet und häufig. Der Baumfalke zeigt dagegen einen starken Bestandsrückgang und wird auf der Roten Liste Deutschlands mit der Kategorie 3 geführt. <u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Alle genannten Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Bereich der Konverterfläche in Wilster brütete 2013 ein Paar Kolkkraben auf einem Freileitungsmast auf der südlichen Teilfläche in ca. 80 m Entfernung zur Konverterfläche. Zudem wurden vereinzelt Rabenkrähen bzw. Turmfalken als Brutvögel auf einem südlich des UW Wilster stehenden Strommast sowie auf den Leitungsportalen am UW Wilster nachgewiesen.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Direkte baubedingte Tötungen von Altvögeln bzw. Nestlingen oder eine Zerstörung von Gelegen sind ausgeschlossen, da im Zuge des Vorhabens keine Mastbauarbeiten erforderlich sind. Aufgrund der erforderlichen kontinuierlichen Rammarbeiten von mehreren Wochen zur Fundamentgründung im Bereich der Konverteranlage Wilster kann es jedoch zu Störungen kommen, die zu einer Brutaufgabe führen können, sofern die Rammarbeiten während der Brutzeit (Anfang Februar – Mitte August) durchgeführt werden. <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☐ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang Februar bis Mitte August) ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein <i>Zur Vermeidung des Tötungsverbotes von möglicherweise auf dem Mast der 380-kV-Bestandsleitung in ca. 80 m Abstand zur Konverterfläche brütenden Vögeln wird mit den Rammarbeiten vor Beginn der o.g. Brutzeiten der Arten (M20a V/AS im Anhang zum LBP, Anlage 7.1) begonnen, so dass störungsempfindliche Arten vergrämt werden und eine Ansiedlung ausgeschlossen werden kann.</i> <i>Aufgrund der vergrärenden Wirkung der kontinuierlich stattfindenden Rammarbeiten und sonstigen Bauaktivitäten ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten den Vorhabenbereich für die Dauer der Bauarbeiten meiden. Sollten ggf. trotz der laufenden Arbeiten dennoch Vögel in dem Mast zu brüten beginnen, handelt es sich hierbei um störungstolerante Arten, so dass davon auszugehen ist, dass das Brutgeschäft nicht durch die stattfindenden Arbeiten beeinträchtigt wird.</i> <i>Sofern Baupausen > 5 Tagen Dauer unvermeidbar sind, ist vor Wiederaufnahme der Rammarbeiten über eine Besatzkontrolle auszuschließen, dass sich während der Baupause störungsempfindlichen Arten im Bereich des Masts angesiedelt haben. Wird mit den kontinuierlichen Rammarbeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen, muss diese wiederholt werden.</i> <i>Alternativ ist auch die Entnahme des nachweislich nicht besetzten Nestes möglich. Sofern die Entnahme innerhalb der Brutzeit vorgenommen wird und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Entnahme mit den Bauarbeiten begonnen wird, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden, da eine Neuansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.</i> <i>Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so sind die Rammarbeiten bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen (M20a V/AS im Anhang zum LBP, Anlage 7.1) es sei denn, in Abstimmung mit dem LLUR kann aufgrund der Distanz der erforderlichen Rammarbeiten sowie der artspezifischen Störempfindlichkeit eine Schädigung bzw. erhebliche Störung ausgeschlossen werden.</i> <i>Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der Besatzkontrolle (M20a V/AS) ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.</i> 3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein <i>Der Mast als Fortpflanzungsstätte bleibt von den Bauarbeiten unberührt, lediglich die Eignung als Brutplatz wird in Folge der Rammarbeiten möglicherweise vorübergehend eingeschränkt, so dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten der unter dieser Gilde geprüften Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
☐ ja ☒ nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein <i>Wie unter 3.1 erläutert, kann es durch Rammarbeiten zur Fundamentgründung zu baubedingten Störungen kommen (zu möglichen Beeinträchtigungen durch die lärmintensiven Rammarbeiten s. 3.1). Bei den o.g. Arten handelt es sich jedoch um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten, so dass erhebliche Störungen (abgesehen von den in 3.1 bereits erläuterten Störungen, die zu einer Aufgabe der Brutplätze führen könnten), nicht anzunehmen sind.</i> <i>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist in keinem Falle zu erkennen.</i>
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
☐ ja ☒ nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

☐ ja ☒ nein